



Presseinformation

Regensburg, 05.10.2016

Verantwortlich: Rainer Zimmermann

Hochwasserschutz Regensburg - Abschnitt Reinhausen Probeaufbau Querschott am 05.10.2016 um 11.30 Uhr in der Uferstraße

Letztes Jahr im Juli haben wir mit der Öffentlichkeit den fertigen Hochwasserschutz für Reinhausen gefeiert. Bis zur Fortführung des Schutzes mit dem anschließenden Abschnitt Sallern besteht bei Hochwasser jedoch die Gefahr, dass das Wasser von Norden hinter der neuen Schutzmauer nach Reinhausen strömt.

Um dies zu verhindern, hat das Wasserwirtschaftsamt in den Genehmigungsunterlagen aufgezeigt, wie diese vorübergehende Sicherheitslücke bei Hochwasser mit Mobilien Elementen geschlossen wird. Dabei sollte ein „Querschott“, bestehend aus fest im Boden verankerten mobilen Elementen in der Uferstraße und nicht verankerten Elementen in der Sonnenstraße, den Schutz bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Freibord (Sicherheitszuschlag) von 50 cm sicherstellen.

Während der Vorbereitung zur Ausführung dieser Maßnahmen stellte sich heraus, dass eine feste Verankerung in der Uferstraße technisch sehr aufwändig, störend und unverhältnismäßig teuer für die derzeit auf etwa 5 Jahre geschätzte, kurze Einsatzzeit bis zur Fertigstellung des Abschnitts Sallern ist. Daher haben sich die Projektverantwortlichen für eine andere Lösung entschieden:

Bis der staatliche Hochwasserschutz regenaufwärts nach Sallern fortgesetzt wird, baut das Tiefbauamt der Stadt Regensburg als Zwischenlösung ein Querschott mit mobilen Katastrophenschutzelementen entlang der Ufer- und Sonnenstraße auf.

Wie dieses Schutzsystem aussieht und wo die Elemente stehen, zeigt der Aufbau heute.



„Dieses Querschott schützt bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser. Allerdings haben wir damit nicht die vom Umweltamt genehmigte Planung umgesetzt. Der Freibord von 20 cm ist nur knapp halb so groß wie bei der genehmigten Lösung und wie bei unserer Mauer entlang des Regens“, sagt Projektleiter Rainer Zimmermann. Die fehlende Verankerung im Boden ist ein weiterer Aspekt der die Gleichwertigkeit mit der genehmigten Planung nicht herstellen lässt.

Die Flächen sind daher weiterhin als Überschwemmungsflächen einzustufen und können nicht aus dem Geltungsbereich der „Überschwemmungsgebietsverordnung der Stadt Regensburg vom 04. August 2015“ (ÜGebietsVO) ausgenommen werden.

Für die rechtliche Beurteilung von Vorhaben, insbesondere für neue bauliche Anlagen und auch für Heizölverbrauchsanlagen sind deshalb nach wie vor die Vorschriften der ÜGebiets-VO sowie die maßgebenden wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) heranzuziehen.

www.hochwasserschutz-regensburg.de